



12436/AB

vom 28.06.2017 zu 12935/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0109-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12935/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Aygül Berivan Aslan, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „**notwendige Maßnahmen im Kampf gegen Menschenhandel**“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst schicke ich voraus, dass im Jahr 2004 von der österreichischen Bundesregierung eine Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet wurde, um die österreichischen Maßnahmen gegen Menschenhandel zu koordinieren und zu intensivieren. In der Task Force sind alle relevanten Bundesministerien und Regierungsstellen, die Bundesländer, die Sozialpartner sowie spezialisierte Nichtregierungsorganisationen vertreten. Die Leitung der Task Force obliegt dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres. Zur Nationalen Koordinatorin zur Bekämpfung des Menschenhandels und Vorsitzenden der Task Force wurde 2009 Botschafterin Dr. Elisabeth Tichy-Fisslberger ernannt. Hinsichtlich der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird von der Task Force jährlich ein Bericht veröffentlicht (der Bericht für das Jahr 2016 ist unter https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/NAP-Umsetzungsbericht_2016.pdf abrufbar). Darüber hinaus wurde der letzte Gesamtbericht zur Umsetzung des NAP 2012-2014 im April 2015 von der österreichischen Bundesregierung angenommen. Diese Berichte enthalten die von den einzelnen Mitgliedern der Task Force ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans. Maßnahmen wurden u.a. in den Bereichen Opferschutz, Stärkung der Koordination und Zusammenarbeit, Bewusstseinsbildung für das Thema Menschenhandel in der Öffentlichkeit, Aus- und Fortbildung und Strafverfolgung gesetzt. Die ergriffenen Maßnahmen im Jahr 2016 können dem oben angeführten Bericht entnommen werden (insb. Schulungen, Veranstaltungen und Tätigkeit der Unterarbeitsgruppen der Task Force).

Zu 1:

Eine generelle Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an den Sitzungen der Task Force Menschenhandel und deren Unterarbeitsgruppen erfolgt nicht. Sofern zweckmäßig werden jedoch auch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Diskussionen in der Task Force beigezogen. So nahm ein Staatsanwalt an einer Sitzung zum Thema „Non-Punishment“ teil. Eine permanente Teilnahme ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. In den Sitzungen der Task Force und der Unterarbeitsgruppen wird das Thema Menschenhandel in seiner Gesamtheit behandelt, wobei auch viele Themenbereiche besprochen werden, die die Arbeit der Staatsanwaltschaft nicht berühren (z.B. Asyl- und Arbeitsrecht). Auch hinsichtlich der Koordination würde die Teilnahme eines Staatsanwaltes oder einer Staatsanwältin keine Auswirkungen haben, weil das Bundesministerium für Justiz ohnehin Mitglied der Task Force ist. Die Staatsanwaltschaften sind hierarchisch organisiert. Das Bundesministerium für Justiz hat daher auch die Möglichkeit, Berichtsaufträge und Weisungen an die Staatsanwaltschaften zu erteilen. Von GRETA wurden keine Fälle genannt, in denen die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz in der Praxis nicht funktioniert hätte. Zudem findet jährlich ein Erfahrungs- und Meinungsaustausch (siehe Antwort zu Frage 2) statt, an dem neben den Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Inneres und der NGOs auch Vertreter der Staatsanwaltschaften teilnehmen. Es wird daher keine Verbesserung der Koordination in einer generellen Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an den Sitzungen der Task Force Menschenhandel gesehen.

Zu 2:

Vorauszuschicken ist, dass die Staatsanwaltschaft – als Leiterin des Ermittlungsverfahrens – bei Vorliegen eines Anfangsverdachts (§ 1 Abs. 3 StPO) wegen Menschenhandels nach § 104a StGB von Amts wegen verpflichtet ist, diesen aufzuklären und somit von Gesetzes wegen in jedes Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels nach § 104a StGB einbezogen ist.

Sofern mit der Frage die in Punkt 23. des GRETA-Berichts 2015 enthaltene Empfehlung betreffend die Task Force Menschenhandel angesprochen ist, verweise ich darauf, dass das Bundesministerium für Justiz als gegenüber den Staatsanwaltschaften weisungsbefugte Behörde aktives Mitglied der Task Force ist. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden zu Treffen eingeladen, die für sie von Interesse sind. Des Weiteren hält das Bundesministerium für Justiz jährlich einen Runden Tisch mit NGOs, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Richterinnen und Richtern und Vertreterinnen und Vertretern von Polizeibehörden ab, in dem Einzelfälle tiefergehend diskutiert werden.

Zu 3 und 4:

Die Bemühungen im Bereich der Fortbildung werden Jahr für Jahr fortgesetzt. Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck veranstaltete am 2. Dezember 2015 ein eintägiges Seminar unter dem Titel „Schlepperei und Menschenhandel“, das das Thema aus legislativen, polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen Zugängen sowie der Perspektive der Opfer beleuchtete und die Möglichkeit der Vertiefung im Rahmen von praxisnahen Vorträgen und Diskussionen bot (teilgenommen haben acht Richterinnen und Richter, 13 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie eine Richteramtsanwärterin). Die Oberstaatsanwaltschaften Wien und Linz organisierten aufgrund der gestarteten Initiative, solche Veranstaltungen vermehrt sprengelweit anzubieten, im Jahr 2016 jeweils eigene Seminare zum Bereich „Menschenhandel-Schlepperei“ (teilgenommen haben insgesamt 57 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ein Richter). Weiters wurde im Jahr 2016 ein Seminar der Fachgruppe Strafrecht der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter abgehalten, das schwerpunktmäßig ebenfalls das Thema „Menschenhandel – Schlepperei“ behandelte (teilgenommen haben 36 Richterinnen und Richter, acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sechs Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter).

Zusätzlich zum justizinternen Fortbildungsangebot wird interessierten Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Möglichkeit eröffnet, an nationalen und internationalen Veranstaltungen zum Themenbereich Menschenhandel teilzunehmen. Im Jahr 2016 nahm ein Richter am Judges Summit on Human Trafficking and Organized Crime teil, der am 3. und 4. Juni 2016 im Vatikan stattfand.

Zu 5 bis 12, 15 bis 18:

Diese Fragen fallen nicht in meinen Wirkungsbereich. Ich verweise ergänzend auf die Einleitung zu dieser Anfragebeantwortung.

Zu 13:

2016 hat das Bundesministerium für Justiz rund 167.000 Euro für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Menschenhandelsopfern durch „LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen“ und „MEN VIA Männergesundheitszentrum“ ausgegeben.

Für 2017 steht in etwa der gleiche Betrag zur Verfügung.

Zu 14:

Das Bundesministerium für Justiz hat 2016 keine Forschung im Bereich Menschenhandel gefördert.

Zu 19:

Mit dem Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und

das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, wurden die Opferrechte im Strafverfahren weiter ausgebaut. Diese Regelungen sind seit 1. Juni 2016 in Kraft. Wesentliche Neuerungen betreffen zunächst eine Ausweitung des Opferbegriffs nach § 65 Z 1 lit. a StPO auf Personen, deren persönliche Abhängigkeit durch eine vorsätzlich begangene Straftat ausgenützt worden sein könnte (der Einführungserlass verweist als Beispiele ausdrücklich u.a. „auf Menschenhandel unter Ausnützung einer Autoritätsstellung oder einer Zwangslage, Menschenhandel zum Nachteil eines minderjährigen Opfers durch ein Elternteil oder eine andere Person, deren Obhut das Opfer untersteht“), und nach § 65 Z 1 lit. b StPO auf sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte. Diese Ausdehnung des Opferbegriffs bringt jeweils auch eine Ausweitung des Anspruchs auf Prozessbegleitung auf den erfassten Kreis der Opfer mit sich. Normiert wurde auch das Recht von Opfern auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 66a StPO). Zu den Kriterien für die besondere Schutzbedürftigkeit zählen u.a. die Art der Straftat (als Beispiel führt der Einführungserlass „verschiedene Konstellationen des Menschenhandels und der Ausbeutung“ an) sowie konkrete Umstände der Straftat (hier erwähnt der Einführungserlass als Beispiel „persönliche Abhängigkeitsbeziehung des Opfers vom Beschuldigten im Falle der Begehung im Familienkreis [z.B. bei Menschenhandel]“). Neben der besonders bei Fällen des Menschenhandels relevanten Ausweitung des Rechts auf juristische und psychosoziale Prozessbegleitung sind auch Regelungen für die Bestellung eines Kurators für minderjährige Opfer zur Wahrung ihrer Interessen (§ 66a Abs. 3 StPO), ein Ausbau der Übersetzungshilfe für Opfer (§ 66 Abs. 3 StPO), eine Erweiterung des Rechts des Opfers auf Information (§ 70 Abs. 1 StPO), und eine Ausdehnung des Rechts, im Ermittlungsverfahren (§ 165 StPO) und in der Hauptverhandlung (§ 250 Abs. 3 StPO) kontradiktorisch vernommen zu werden, Bestandteile dieser Neuregelung.

Zu 20 und 21 sowie 23 bis 26:

Fragen des Zugangs zu medizinischen Behandlungsleistungen sowie Belange des Fremdenrechts fallen nicht in meinen Wirkungsbereich. Ich verweise ergänzend auf die Einleitung zu dieser Anfragebeantwortung.

Zu 22:

Als Opfer im Sinne der StPO gilt gemäß § 65 Z 1 StPO (a) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt, in ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung beeinträchtigt oder deren persönliche Abhängigkeit durch eine solche Straftat ausgenützt worden sein könnte, (b) der Ehegatte, der eingetragene Partner, der Lebensgefährte, die Verwandten in gerader Linie, der Bruder oder die Schwester und sonstige Unterhaltsberechtigte einer Person, deren Tod durch eine

Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder andere Angehörige, die Zeugen der Tat waren und (c) jede andere Person, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnte. Es wird sohin im Strafverfahren nicht danach differenziert, ob eine Person zur Aussage fähig oder bereit ist.

Belange des Aufenthaltsrechts fallen in die Ressortzuständigkeit des BM.I.

Zu 27:

Zu den Aktivitäten der Arbeitsgruppe „Non-Punishment“ darf auf den Bericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans 2016, sowie an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, welches die Leitung der Arbeitsgruppe innehat, verwiesen werden. Der im Bericht angeführte Erlass des BMJ wurde im Februar 2017 an die Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt und ist im Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://www.ris.bka.gv.at>) abrufbar.

Zu 28 bis 32:

Diese Fragen fallen nicht in meinen Wirkungsbereich. Ich verweise ergänzend auf die Einleitung zu dieser Anfragebeantwortung.

Wien, 28. Juni 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

